

Kurzarbeitergeld

Wir führen für Sie in Kürze die ersten KUG-Abrechnungen durch. Folgende Schritte sind zu beachten:

Zunächst hat eine persönliche Registrierung beim zuständigen Arbeitsamt zu erfolgen. Hierbei erhalten Sie eine Registrierungsnummer, mit der Sie das erforderliche Antragsformular herunterladen können.

Anschließend ist das zu beantragende Kurzarbeitergeld anzuzeigen (Zu den Einzelheiten vergleiche unten). Die aktuelle Arbeitszeit ist zu dokumentieren (vgl. unser Formular zur Soll-/Ist-Arbeitszeit, dieses finden Sie in Kürze auf unserer Homepage)

Überwiegend werden am Monatsende Vorschüsse auf das tatsächliche Nettogehalt gezahlt werden. Bei der Ermittlung unterstützen wir Sie.

Die endgültige KUG-Abrechnung erfolgt kurzfristig durch uns.

Und hier noch einige ergänzende Informationen zum KUG:

Durch die Corona-Krise wurden einige Vorschriften zur Kurzarbeit vereinfacht. Diese Sonderregelungen sind bis 31.12.2020 gültig.

So können Unternehmen durch die aktuelle Krise bereits Kurzarbeit beantragen, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten im Anspruchszeitraum wegen des Arbeitsausfalls um mehr als 10 % vermindertes Entgelt beziehen.

Damit für März 2020 Kurzarbeitergeld gewährt werden kann, muss die Anzeige beim Arbeitsamt spätestens am 31.03.2020 eingehen. Sofern es keinen Betriebsrat gibt, bedarf es einer Einverständniserklärung von den betroffenen Mitarbeitern. Das entsprechende Formular finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/nuernberg/content/1533735439727>

Diese muss der Agentur für Arbeit gemeinsam mit der Anzeige eingereicht werden. Beides bedarf der Schriftform. Gibt es bereits im Arbeitsvertrag eine Erklärung zur Kurzarbeit, so muss keine gesonderte Einverständniserklärung getroffen werden.

Beim Erstellen der Anzeigen, muss die Begründung möglichst ins Detail gehen.

Die Angabe Corona-Virus alleine reicht nicht aus!

- Behördliche Anordnung Betriebseinstellung/Berufsverbot
- Personalausfall aufgrund Quarantänemaßnahmen mit Produktionsausfall
- schlechte Auftragslage / Mangel der Auslastung
- Lieferengpässe / Rohstoffknappheit

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben alle Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten und sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Ausgenommen sind:

- Geringfügig Beschäftigte
- Nicht sozialversicherungspflichtige (Gesellschafter)Geschäftsführer
- Rentner
- Bezieher von Krankengeld
- Auszubildende

Die Dauer der Kurzarbeit ist auf maximal 12 Monate beschränkt. Der Bezug beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld gezahlt wird.

Muss ich Überstunden oder Urlaub zur Vermeidung von Kurzarbeit einbringen?

Bestehen noch Resturlaubstage aus dem Vorjahr, die noch nicht vom Arbeitnehmer verplant sind, so sind diese zur Vermeidung von Kurzarbeit einzubringen. Bereits vom Arbeitgeber genehmigter Urlaub kann nicht zurückgenommen werden. Die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Laufender Urlaub muss nicht abgebaut werden. Hat ein Arbeitnehmer noch Überstunden (aus dem Vorjahr oder laufenden Jahr), muss er diese zur Vermeidung von Kurzarbeit abbauen. Allerdings soll durch die Sonderregelung auf den Aufbau von negativen Arbeitszeitkonten (Minusstunden) verzichtet werden.

Das Kurzarbeitergeld errechnet sich nach Leistungssätzen und dem pauschalierten Nettoentgeltausfall. Die Leistungssätze richten sich nach der Steuerklasse sowie eingetragenen Kinderfreibeträgen (60 % Arbeitnehmer ohne Kinderfreibetrag, 67 % Arbeitnehmer mit Kinderfreibetrag).

Kurzarbeitergeld ist grundsätzlich steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.

In der Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung bleibt die Mitgliedschaft auch während des Bezuges von Kurzarbeitergeld bestehen.

Die Beiträge (KV, PV, RV), die auf die Ausfallstunden anfallen, bemessen sich anhand eines fiktiven Arbeitsentgelts. Diese sind vom Arbeitgeber alleine zu tragen. Im Zuge der Sonderregelung durch die Krise, werden die Beiträge aber zu 100 % von der Agentur für Arbeit erstattet.

Der Bezug von Kurzarbeitergeld wirkt sich nicht negativ auf den späteren Rentenbezug aus.

Kann ich als Arbeitgeber etwas tun, um die Einbußen beim Arbeitnehmer gering zu halten?

Damit die Auswirkung des verminderten Entgeltes beim Arbeitnehmer so gering wie möglich ist, kann ich als Arbeitgeber einen Zuschuss bezahlen. Dieser Zuschuss stellt eine nicht erstattungsfähige Zusatzleistung des Arbeitgebers dar. Der Zuschuss vom Arbeitgeber ist grundsätzlich steuerpflichtig. Beitragspflicht besteht hingegen nur, wenn der Zuschuss inkl. Kurzarbeitergeld 80 % des ausgefallenen Entgeltes übersteigt (beitragspflichtig ist der übersteigende Betrag).

Wie wirkt sich ein Minijob auf das Kurzarbeitergeld aus?

Wenn die Nebenbeschäftigung bereits vor Beginn der Kurzarbeit ausgeübt wurde, ergibt sich keine Auswirkung auf das Kurzarbeitergeld. Wird aber während des Bezuges von Kurzarbeitergeld eine Nebenbeschäftigung aufgenommen, wird das daraus erzielte Entgelt auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Welche Auswirkungen hat der Bezug von Kurzarbeitergeld auf die betriebliche Altersvorsorge (bAV)?

Ist ein Vertrag voll arbeitgeberfinanziert, hat der Bezug von Kurzarbeitergeld in der Regel keine Auswirkung auf die bAV. Eine Entgeltumwandlung kann in der Regel während der Kurzarbeit weitergeführt werden. Einzelfragen hierzu, wie z.B. eBile-leasing, werden derzeit durch uns geklärt.

Ist bei der Lohnabrechnung im aktuellen Monat noch nicht klar, ob und in wie weit Kurzarbeit anfällt, könnte an die Mitarbeiter ein Vorschuss bezahlt werden. Die Lohnabrechnung erfolgt dann, wenn die Ausfallstunden bekannt sind, am Anfang des Folgemonats.